
S 2 AS 444/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Bei Klagen gegen leistungsablehnende Bescheide, die keine zeitliche Beschränkung enthalten, ist streitgegenständlich der gesamte Zeitraum bis zur letzten mündlichen Verhandlung bzw. Entscheidung der (letzten) Tatsacheninstanz. Allerdings bewirkt ein neuer Leistungsantrag eine Zäsur und begrenzt den streitigen Zeitraum des vorherigen Antrags, unabhängig davon, ob der neue Leistungsantrag bereits beschieden worden ist (im Anschluss an BSG, Urteil vom 6.6.2023 – B 4 AS 4/22 R –, juris Rn. 37).
Normenkette	SGB 2 § 7 SGB 2 § 9 SGB 2 § 37 Abs 2 S 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AS 444/19
Datum	28.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AS 3474/21
Datum	14.11.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Kläger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 28. September 2021 wird zurückgewiesen.

AuÃgerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die GewÃhrung von Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) fÃ¼r die Zeit vom 01.11.2018 bis zum 31.07.2020 als Zuschuss streitig.

Der 1980 geborene KlÃger zu Ziff. 1, seine 1980 geborene Ehefrau, die KlÃgerin zu Ziff. 2 und die 2010, 2013, 2016 und 2017 geborenen KlÃger zu Ziff. 3 bis 6 bezogen zuletzt bis zum 31.10.2018 Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II als Zuschuss (vorlÃufiger Bewilligungsbescheid vom 18.04.2018 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 25.10.2018 in der Fassung des endgÃ¼ltigen Bewilligungsbescheides vom 14.02.2019). Die KlÃgerin zu Ziff. 2 ist zusammen mit ihren vier Geschwistern Miterbin ihrer am 15.07.2016 und am 11.06.2017 verstorbenen Eltern. Zum Nachlass gehÃ¶rt u.a. das in der W1 in H1 (FlurstÃ¼ck) im Landkreis T1 gelegene, mit einer DoppelhaushÃlfte (WohnflÃche 132,75 mÂ², Baujahr 1997) bebaute HausgrundstÃ¼ck und eine in der T2 (A1) gelegene, ungefÃhr 80 mÂ² groÃe Drei-Zimmerwohnung. In Bezug auf das HausgrundstÃ¼ck W1 wurde ein Grundbuchauszug mit Eintragungsstand 30.11.2017 aktenkundig, der den am 15.07.2016 verstorbenen Vater als AlleineigentÃ¼mer auswies.

Mit Schreiben vom 14.06.2018 forderte der Beklagte die KlÃgerin zu Ziff. 2 unter Fristsetzung und Hinweis auf die Folgen fehlender Mitwirkung bis zum 01.07.2018 auf, den Erbschein einzureichen, einen Nachweis Ã¼ber die HÃ¶he des Erbes in der T2, eine schriftliche Stellungnahme Ã¼ber ihr Erbe, einen Nachweis Ã¼ber die HÃ¶he der VermÃ¶genswerte ihrer Eltern und falls vorhanden ein (notariell) beglaubigtes Testament ihrer verstorbenen Eltern vorzulegen. Daraufhin teilte die KlÃgerin zu Ziff. 2 mit Schreiben vom 28.06.2018 mit, sie habe keinen Erbschein. Allerdings habe der Notar einen Antrag auf Erlass eines Erbscheins gestellt. Den Wert des Erbes in der T2 schÃtze sie auf 20.000 Euro. Hierbei handele es sich um eine leerstehende Wohnung, die von den Geschwistern wÃhrend ihrer T2 Aufenthalte bewohnt werde. Ein Testament liege ihr nicht vor.

Mit Schreiben vom 05.07.2018 forderte der Beklagte die KlÃgerin zu Ziff. 2 unter Hinweis auf die Folgen fehlender Mitwirkung auf, bis zum 07.08.2018 ein vollstÃndiges Nachlassverzeichnis (Aktiva und Passiva) und den Erbschein einzureichen. Daraufhin teilte die KlÃgerin zu Ziff. 2 mit Schreiben vom 06.08.2018 mit, sie habe kein Nachlassverzeichnis. Aus dem bereits vorgelegten Grundbuchauszug kÃ¶nne entnommen werden, dass ihr Vater ein Haus gehabt habe. FÃ¼r die T2 kÃ¶nne sie keine Unterlagen vorlegen. Ihrem Schreiben legte sie eine Kopie des notariellen Antrags auf Erbscheinausstellung bei.

Am 05.10.2018 beantragten die KlÃger beim Beklagten die Weiterbewilligung von Grundsicherungsleistungen.

Mit Schreiben vom 08.10.2018 forderte der Beklagte sie erneut unter Fristsetzung

bis zum 25.10.2018 und unter Hinweis auf die Folgen fehlender Mitwirkung auf, u.a. den Sachstand zum Erbe, insbesondere dessen HÄŕhe, mitzuteilen. Mit Schreiben vom 13.10.2018 erklÄrte die KlÄgerin zu Ziff. 2, es handele sich um ein Hauseigentum. Die Uneinigkeit unter den Geschwistern sei gleichgeblieben.

Mit Bescheid vom 25.10.2018 bewilligte der Beklagte den KlÄgern Grundsicherungsleistungen fÄr die Zeit vom 01.11.2018 bis zum 31.10.2019 als Darlehen in HÄŕhe von monatlich insgesamt 1.468,31 Euro fÄr November 2018 bis September 2019 und in HÄŕhe von insgesamt 1.481,76 Euro fÄr Oktober 2019. Zur BegrÄndung fÄhrte er aus, die KlÄgerin zu Ziff. 2 sei bekanntermaÄen Mitglied einer Erbengemeinschaft. Zum Wert des Nachlasses habe sie keine Angaben gemacht. Es sei jedoch bekannt, dass zum Nachlass eine Immobilie in der T2 und ein Mehrfamilienhaus in der B1 gehÄrten. Das Darlehen werde unter der Bedingung gewÄhrt, dass der KlÄger zu Ziff. 1 oder die KlÄgerin zu Ziff. 2 bis zum 31.12.2018 auÄergerichtliche BemÄhungen der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft nachwiesen bzw. im Fall der Erfolglosigkeit bis zum 28.02.2019 einen Antrag auf eine gerichtliche Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft nachwiesen. Weiter wies der Beklagte darauf hin, dass im Fall des fehlenden Nachweises nach Fristablauf mit der Aufhebung des Darlehensbescheids gerechnet werden mÄsse.

Zur BegrÄndung ihres hiergegen am 12.11.2018 erhobenen Widerspruchs fÄhrten die KlÄger im Wesentlichen aus, da das Erbe durch fÄnf Geschwister geteilt werde, entfalle auf die KlÄgerin zu Ziff. 2 nur ein geringer Anteil. Die Geschwister seien aufgrund des Erbes verstritten. AuÄergerichtliche oder gar gerichtliche BemÄhungen wÄrden zu einem vÄllig zerstÄrerischen Konflikt in der Familie fÄhren und zu einer GefÄhrdungslage. Die Wohnung in der T2 sei ein Altbau in A1 und kÄnnte vielleicht 20.000,00 Euro wert sein. Hinsichtlich des Hauses in H1 werde ein Wertgutachten durch den Gutachterausschuss erfolgen.

WÄhrend des Widerspruchsverfahrens holte der Beklagte mit Anfrage vom 17.12.2018 bei der Gemeinde H1 eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses ein. Ausweislich der danach am 08.01.2019 erteilten Auskunft des Gutachterausschusses betrug der Mittelwert 1.028,54 Euro bei einer Spanne von 569,83 Euro bis 1.256,68 Euro. Auf Nachfrage des Beklagten teilte der Gutachterausschuss zudem mit Email vom 09.01.2019 mit, das GrundstÄck W1, habe eine GrÄÄe von 303 mÄ. Der Bodenrichtwert belaufe sich Stand 2009 auf 110 Euro/mÄ.

Mit Widerspruchsbescheid vom 09.01.2019 wies der Beklagte den Widerspruch zurÄck. Die KlÄger verfÄgten Äber freibetragsÄbersteigendes VermÄgen. Das HausgrundstÄck habe mindestens einen Immobilienwert in HÄŕhe von 136.539,00 Euro (132,75 mÄ x 1.028,54 Euro) und einen GrundstÄckswert in HÄŕhe von 33.330,00 Euro (303 mÄ x 110,00 Euro). Da die Immobilienpreise seit 2009 nicht unerheblich gestiegen seien, sei der zugrunde gelegte Wert zu niedrig. Zudem gehÄre zum Nachlass eine Wohnung in A1, deren Wert die KlÄger mit 20.000,00 Euro beziffert hÄtten. Die Erbmasse habe damit einen Wert von mindestens 189.869,00 Euro. Anteilig auf fÄnf Personen verteilt, bestehe also ein

Mindesterbanteil von 37.974,00 Euro pro Person. Dieser Betrag $\frac{1}{4}$ bersteige den Verm $\ddot{A}$ gensfreibetrag der Kl $\ddot{a}$ xger in H $\ddot{A}$ he von insgesamt 22.050,00 Euro, der sich aus einem Grundfreibetrag in H $\ddot{A}$ he von 5.700,00 Euro f $\frac{1}{4}$ r den Kl $\ddot{a}$ xger zu Ziff. 1 (38 Lj.x150,00 Euro) und in H $\ddot{A}$ he von 5.550,00 Euro f $\frac{1}{4}$ r die Kl $\ddot{a}$ xgerin zu Ziff. 2, dem Freibetrag f $\frac{1}{4}$ r notwendige Anschaffungen in H $\ddot{A}$ he von jeweils 750,00 Euro und dem Freibetrag von jeweils 3.100,00 Euro f $\frac{1}{4}$ r die drei Kinder zusammensetze (5.700 + 5.550 + 1.500 + 3.100 + 3.100 + 3.100). Der auf die Kl $\ddot{a}$ xgerin zu Ziff. 2 entfallende Anteil am Nachlass stelle verwertbares Verm $\ddot{A}$ gen dar. Es best $\ddot{A}$ nden keine Hinweise darauf, dass die Grundst $\frac{1}{4}$ cke der Erbengemeinschaft keine K $\ddot{a}$ xufer finden w $\ddot{A}$ rden bzw. $\frac{1}{4}$ ber den Marktwert hinaus belastet w $\ddot{A}$ ren. Seien sich die Miterben nicht $\frac{1}{4}$ ber die Vorgehensweise f $\frac{1}{4}$ r die Aufl $\ddot{o}$ sung der Erbengemeinschaft einig, erfolge die Verwertung von unbeweglichem Verm $\ddot{A}$ gen durch Zwangsversteigerung. Auch der Anspruch auf Auseinandersetzung und der damit verbundene Anspruch auf einen Anteil am Auseinandersetzungsguthaben geh $\ddot{o}$ re, ebenso wie der Miteigentumsanteil an den Grundst $\frac{1}{4}$ cken, zum Verm $\ddot{A}$ gen der Kl $\ddot{a}$ xger, das diese grunds $\ddot{a}$ tzlich vorrangig zur Abwendung von Hilfebed $\ddot{a}$ rftigkeit einzusetzen h $\ddot{a}$ tten. Rechtliche Einschr $\ddot{a}$ nkungen st $\ddot{A}$ nden der Verwertbarkeit des Anspruchs auf Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft vorliegend nicht entgegen. Im Falle einer Erbengemeinschaft sei vom Leistungsberechtigten insbesondere zu verlangen, dass er sich um die einvernehmliche Auseinandersetzung ernstlich bem $\ddot{u}$ he. Mache er seinen Auseinandersetzungsanspruch $\hat{=}$ etwa aus familienhafter R $\ddot{u}$ cksichtnahme $\hat{=}$ nicht ernstlich geltend, bestehe kein tats $\ddot{a}$ chliches Verwertungshindernis. Es sei vorliegend nicht ersichtlich, dass die Kl $\ddot{a}$ xger die einvernehmliche Aufl $\ddot{o}$ sung der Erbengemeinschaft verlangt h $\ddot{a}$ tten, weshalb keine ernsthaften Verwertungsbem $\ddot{u}$ hungen vorl $\ddot{a}$ ngen.

Deswegen haben die Kl $\ddot{a}$ xger am 15.02.2019 die unter dem Az. [S 2 AS 444/19](#) gef $\frac{1}{4}$ hrte Klage zum Sozialgericht Reutlingen (SG) erhoben. Zur Begr $\ddot{u}$ ndung haben sie unter Wiederholung ihres bisherigen Vorbringens erg $\ddot{a}$ nzend ausgef $\frac{1}{4}$ hrt, der von dem Beklagten angesetzte Immobilienwert d $\ddot{a}$ rftete nicht dem reellen Verkehrswert entsprechen. Erforderlich sei vielmehr ein Sachverst $\ddot{a}$ ndigengutachten. Die Wertermittlung anhand von Richtwerten sei nicht ausreichend. Zudem seien die Belastungen und die notwendigen Instandsetzungsma $\ddot{a}$ nahmen nicht ausreichend ber $\ddot{u}$ cksichtigt worden. Hinsichtlich der Wohnung in der T2 sei von keinem Verkehrswert auszugehen, da die Wohnung nicht erdbebensicher gebaut worden sei und sich deshalb kein K $\ddot{a}$ xufer finden w $\ddot{A}$ rde. Auch m $\ddot{A}$ ssten von den angeblich bestehenden Verm $\ddot{A}$ genwerten aus Erbanteil die bisher gew $\ddot{a}$ hrten Darlehen, die nach Verwertung sofort zur R $\ddot{u}$ ckzahlung gebracht werden m $\ddot{A}$ ssten, abgezogen werden. Im $\ddot{A}$ brigen bestehe keine endg $\ddot{u}$ ltige oder standhafte Weigerung, die Erbausinandersetzung zu betreiben.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Es fehlten jegliche Nachweise f $\frac{1}{4}$ r die Behauptung, die Wohnung in der T2 habe keinen Verkehrswert, zumal dies im Widerspruch zu dem vorher angegebenen Wert von $\hat{=}$ ungef $\ddot{a}$ hr 20.000,00 Euro $\hat{=}$ stehe. Entgegen der Ausf $\frac{1}{4}$ hrungen im Widerspruchsbescheid belaufe sich der Verm $\ddot{A}$ gensfreibetrag der Kl $\ddot{a}$ xger zum 01.11.2018 nicht auf 22.050,00

Euro, sondern auf 15.900,00 Euro (5.700,00 Euro für den Kläger zu Ziff. 1 + 5.700,00 Euro für die Klägerin zu Ziff. 2, + 2 x 750,00 Euro für Kläger zu Ziff. 1 und 2 + 4 x 750,00 Euro für jedes der vier Kinder). Selbst wenn man davon ausginge, dass die Immobilie in der T2 nichts wert sei, was wenig glaubhaft sei, bliebe der Wert der Immobilie in H1, die nach der Kaufpreissammlung einen Gesamtwert von knapp 170.000,00 Euro habe, was bei einem Miteigentumsanteil von 1/5 34.000 Euro entspreche. Es sei zwar klar, dass ein Miteigentumsanteil schwieriger zu verwerten sei. Aus diesem Grund sei den Klägern ein Überbrückungsdarlehen gewährt worden. Die Kläger seien darüber aufgeklärt worden, dass sie ernsthafte Verwertungsversuche unternehmen müssten. Im Übrigen hätten sie sich nie dazu geäußert, woraus der gesamte Nachlass bestehe.

Während des Klageverfahrens [S 2 AS 444/19](#) hat der Beklagte den Weiterbewilligungsantrag der Kläger vom 18.10.2019 mit Bescheid vom 08.11.2019 abgelehnt. Die Kläger verfügten über verwertbares Vermögen in Höhe von 37.973,80 Euro, das die Vermögensfreibeträge in Höhe von 25.600,00 Euro übersteige und seien deshalb nicht hilfebedürftig. Es lägen keine ernsthaften Verwertungsmaßnahmen vor. Den hiergegen am 06.12.2019 erhobenen Widerspruch hat der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14.01.2020 zurückgewiesen. Zur Begründung hat er erneut auf die fehlende Hilfebedürftigkeit wegen des Freibetragsübersteigenden Vermögens hingewiesen und ergänzend ausgeführt, es bestehe auch kein Anspruch auf eine darlehensweise Leistungsgewährung, weil die Kläger keine Verwertungsmaßnahmen übernommen hätten. Die deswegen zum SG erhobene Klage, die zunächst unter dem Az. S 2 AS 312/20 geführt wurde, hat das SG durch Beschluss vom 16.09.2021 mit dem Rechtsstreit [S 2 AS 444/19](#) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Auf den weiteren Leistungsantrag der Kläger vom 24.08.2020 hat der Beklagte mit Bescheid vom 07.10.2022 die Leistungen ab dem 01.08.2020 wegen fehlender Mitwirkung versagt.

Nach Anhörung der Beteiligten zu der beabsichtigten Verfahrensweise hat das SG die Klagen mit Gerichtsbescheid vom 28.09.2021 abgewiesen und hat zur Begründung auf die Ausführungen des Beklagten in den Widerspruchsbescheiden verwiesen und hat ergänzend ausgeführt, die Kläger hätten es unterlassen, nähere Angaben zu möglichen Belastungen der zum Nachlass gehörenden Immobilien zu machen. Ebenso wenig hätten sie genauere Angaben über den Wert der im Raum stehenden Immobilie in der T2 gemacht. Auch sei nach dem eher spärlichen Vortrag davon auszugehen, dass diese bewusst auf eine Auseinandersetzung des Nachlasses verzichtet hätten, zumal sie vom Beklagten mehrfach auf die Notwendigkeit von Verwertungsmaßnahmen hingewiesen worden seien. Nach der Rechtsprechung des BSG bestehe in dem Fall, dass Verwertungsmaßnahmen nicht unternommen würden, grundsätzlich kein Raum für die darlehensweise Erbringung von Leistungen. Die Leistungsablehnung stelle sich deshalb als rechtmäßig dar.

Hiergegen haben die Klger am 29.10.2021 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-Wrttemberg eingelegt. Zur Begrndung haben sie im Wesentlichen ausgefhrt, sie seien nicht in der Lage, nachzuweisen, inwieweit das Haus in H1 belastet sei. Der Bruder der Klgerin zu Ziff. 2 verweigere die Herausgabe smtlicher Darlehensbetrge und Nachweise fr Belastungen des Grundstcks. Die Klgerin zu Ziff. 2 habe daraufhin bei ihrer Bank, der K1 T1 angefragt, habe von dort aus aber ebenso wenig Auskunft erhalten, da diese zumindest betreffend den Bruder dem Bankgeheimnis unterlge. Zum Grundstck in der T2 gebe es keine Unterlagen, so dass die Wohnung auch nicht ordnungsgem begutachtet werden knne. Nach Rcksprache mit dortigen Maklern sei die Wohnung nicht verkehrsgngig, da sie ungesichert sei und in einem Erdbebengebiet liege. Zur weiteren Begrndung haben sie ein an den Bruder der Klgerin zu Ziff. 2 gerichtetes Anwaltsschreiben vom 23.05.2022 vorgelegt, in welchem dieser unter Fristsetzung bis zum 07.06.2022 zur Vorlage eines Nachlassverzeichnisses aufgefordert wurde und ein an die Klgerin zu Ziff. 2 gerichtetes anwaltliches Schreiben vom 17.08.2022, in welchem der von ihr in der Erbaueinandersetzung mandatierte Rechtsanwalt die Beabsichtigung einer Klageerhebung besttigt hat.

Die Klger beantragen sinngem,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 28. September 2021 aufzuheben und den Beklagten unter Abnderung des Bescheids vom 25. Oktober 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. Januar 2019 und unter Aufhebung des Bescheids vom 8. November 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. Januar 2020 zu verurteilen, den Klgern Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II als Zuschuss in gesetzlicher Hhe fr die Zeit vom 1. November 2018 bis zum 31. Juli 2020 zu gewhren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Er hlt die angegriffene Entscheidung des SG fr zu zutreffend. Ergnzend zu seinem bisherigen Vorbringen hat er vorgetragen, Verwertungsbemhungen zum jetzigen Zeitpunkt beeinflussten die Rechtmigkeit der streitgegenstndlichen Entscheidungen nicht.

Im Rahmen des durch die Berichterstatterin durchgefhrten Errterungstermins vom 03.03.2023 hat die Klgerin zu Ziff. 2 u.a. angegeben, den fr die Erbaueinandersetzung beauftragten Rechtsanwalt âvielleichtâ im Jahr 2021 mandatiert zu haben, jedenfalls noch nicht im Jahr 2019 und auch noch nicht im Jahr 2020.

Im Nachgang zu dem Errterungstermin haben die Klger eine Kopie der Eintragungsbekanntmachung des Eigentmerwechsels im Grundbuch von H1, Blatt vom 02.03.2021, einen Grundbuchauszug des Grundbuchs von H1 Nr. und den Beschluss des Amtsgerichts T1 vom 07.03.2023 im Zwangsversteigerungsverfahren

zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft über die Festsetzung des Verkehrswerts des Hausgrundstücks W1 auf 331.400,00 Euro einschließlich von Zubehör in Gestalt von zwei Kächen im Wert von zusammen 3.400,00 Euro vorgelegt. Zudem haben sie das Schreiben der K1 in T1 vom 28.08.2023 vorgelegt, dem zufolge die beiden Grundschulden, eingetragen im Grundbuch von H1, Blatt, Abt. III Nr. 1 und Nr. 2 über 25.564,59 Euro und 153.387,56 Euro am 04.09.2007 von der V1 R1 eG an die K1 T1 abgetreten worden seien und seit dem 04.01.2018 nicht mehr valutierte.

Mit Schriftsatz vom 06.09.2023 hat der Beklagte daraufhin ausgeführt, aufgrund des vorgelegten Schreibens der S1 T1 stehe fest, dass für den streitgegenständlichen Zeitraum keine finanziellen Belastungen mehr auf der Immobilie ruhten, so dass ein Vermögenswert vorgelegen habe, der das Schonvermögen unter der seinerzeitigen Rechtslage überschritten habe.

Mit Schreiben vom 10.11.2023 haben sich die Kläger und mit Schreiben vom 13.11.2023 hat sich der Beklagte mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakten sowie der Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte gem. [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden, nachdem sich die Beteiligten hiermit mit Schreiben vom 10.11.2023 und vom 23.11.2023 einverstanden erklärt haben.

Die gem. Â§ 143, 144 statthafte, nach [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht erhobene und auch im übrigen zulässige Berufung ist unbegründet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens sind neben dem erstinstanzlichen Gerichtsbescheid des SG vom 28.09.2021 der Bescheid des Beklagten vom 25.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.01.2019 und der Bescheid vom 08.11.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.01.2020. In zeitlicher Hinsicht ist der Streitgegenstand auf die Zeit vom 01.11.2018 bis zum 31.10.2019 und vom 01.11.2019 bis zum 31.07.2020 beschränkt. Zwar hat der Beklagte mit dem Bescheid vom 08.11.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.01.2020 den Antrag auf Gewährung von Grundsicherungsleistungen für die Zeit ab 01.11.2019 insgesamt abgelehnt. Insoweit ist in der Rechtsprechung des BSG anerkannt, dass bei Klagen gegen leistungsablehnende Bescheide, die keine zeitliche Beschränkung enthalten, streitgegenständlich der gesamte Zeitraum bis zur letzten mündlichen Verhandlung bzw. Entscheidung der (letzten) Tatsacheninstanz ist (st.Rspr.; s. nur BSG, Urteile vom 16.05.2007 â [B 11b AS 37/06 R](#) -, juris Rn. 17; vom 22.03.2012 â [B 4 AS 99/11 R](#) â juris, Rn. 11; und vom 06.06.2023 â [B 4 AS 4/22 R](#) â juris, Rn. 36). Die Ablehnung der Leistungsbewilligung im Bescheid vom 08.11.2019

enthielt weder eine ausdrückliche noch eine konkludente zeitliche Begrenzung. Allerdings bewirkt ein neuer Leistungsantrag eine Zäsur. Er begrenzt den streitigen Zeitraum des vorherigen Antrags (BSG, Urteile vom 22.03.2012 â [B 4 AS 99/11 R](#) -, juris Rn. 11; vom 26.11.2020 â [B 14 AS 13/19 R](#) -, juris Rn. 9). Die Zäsur tritt unabhängig davon ein, ob der neue Leistungsantrag bereits beschieden worden ist (BSG, Urteil vom 06.06.2023 â [B 4 AS 4/22 R](#) -, juris Rn. 37). In Anwendung dieser Grundsätze ist vorliegend durch den Folgeantrag vom 24.08.2020, auf den der Beklagte mit Bescheid vom 07.10.2022 die Leistungsgewährung versagt hat, aufgrund der Antragsrückwirkung auf den Ersten des Antragsmonats (vgl. [Â§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II](#)), hier also auf den 01.08.2020, der Streitgegenstand auf die Zeit bis zum 31.07.2020 begrenzt.

Das auf Abänderung des Bescheides vom 25.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.01.2019 bzw. das auf Aufhebung des Bescheides vom 08.11.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.01.2020 und auf Gewährung von Grundsicherungsleistungen als Zuschuss für die Zeit vom 01.11.2018 bis zum 31.07.2020 gerichtete Klagebegehren machen die Kläger prozessual in statthafter Weise im Wege der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklagen ([Â§ 54 Abs. 1, 4 SGG](#)) geltend.

Die Klagen sind unbegründet. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen als Zuschuss für die Zeit vom 01.11.2018 bis zum 31.07.2020.

Voraussetzung eines Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II ist nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II](#) (in der Fassung vom 22.12.2016) insbesondere die Hilfebedürftigkeit. Hilfebedürftig ist nach [Â§ 9 Abs. 1 SGB II](#), wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Die Kläger erfüllen diese Leistungsvoraussetzung in dem streitgegenständlichen Zeitraum nicht, weil sie ihren Lebensunterhalt aus dem zu berücksichtigenden Vermögen sichern konnten.

Als Vermögen sind nach [Â§ 12 Abs. 1 SGB II](#) (in der Fassung vom 13.05.2011) alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Der Miteigentumsanteil der Klägerin zu Ziff. 2 in Höhe von 1/5 an dem Hausgrundstück in der W1 ist, auch wenn die Miterbengemeinschaft zwischen der Klägerin zu Ziff. 2, und ihren Geschwistern bislang nicht aufgelöst ist, Vermögen. Zu den Vermögensgegenständen, die in die Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach den [Â§Â§ 9, 12 SGB II](#) einzubeziehen sind, gehören auch der Anteil am Nachlass, über den nach [Â§ 2033 Abs. 1 Satz 1](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verfügt werden kann, der Miteigentumsanteil an einem Grundstück in ungeteilter Erbengemeinschaft sowie der Anspruch auf Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft nach den [Â§Â§ 2042 ff. BGB](#) (vgl. BSG, Urteil vom 27.01.2009 â [B 14 AS 42/07 R](#) -, juris Rn. 19).

Der Wert des Miteigentumsanteils der KlÄgerin zu Ziff. 2 am HausgrundstÄck in der W1 Äbersteigt den Freibetrag der KlÄger. Der Freibetrag belief sich am 01.11.2018 auf 15.900,00 Euro und berechnet sich wie folgt: Gem. [Ä§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II](#) (in der Fassung vom 13.05.2011) ist fÄr den 1980 geborenen KlÄger zu Ziff. 1 und die 1980 geborene KlÄgerin zu Ziff. 2 jeweils ein Freibetrag in HÄhe von 5.700,00 Euro (38 Lebensjahre x 150,00 Euro) zu berÄcksichtigen, zusammen also 11.400,00 Euro. Zudem ist fÄr jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gem. [Ä§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB II](#) ein Freibetrag fÄr notwendige Anschaffungen in HÄhe von 750,00 Euro zu berÄcksichtigen, mithin 4.500,00 Euro (6 x 750,00 Euro). Ein darÄberhinausgehender Freibetrag nach [Ä§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a SGB II](#) in HÄhe von jeweils 3.100,00 Euro fÄr die minderjÄhrigen Kinder, ist nicht zu berÄcksichtigen, da sie selbst nicht Äber VermÄgen verfÄgen (vgl. BSG, Urteil vom 13.05.2009 â B 4 AS 58/08 R -, juris Rn. 19). Nachdem der KlÄger zu Ziff. 1 2019 und die KlÄgerin zu Ziff. 2 2019 jeweils das 39. Lebensjahr vollendet hatten, hat sich der VermÄgensfreibetrag zu diesen Zeitpunkten jeweils um 150,00 Euro auf insgesamt 16.200,00 Euro erhÄht.

Der Miteigentumsanteil der KlÄgerin zu Ziff. 2 Äbersteigt diesen Betrag. Insoweit stÄtzt sich der Senat auf den im Wege des Urkundsbeweises verwerteten im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens durch das Amtsgericht T1 erlassenen Beschluss vom 07.03.2023 ([2 K 34/22](#)). In diesem Beschluss hat das Amtsgericht den Verkehrswert des HausgrundstÄcks W1 auf 331.400,00 Euro festgesetzt, wobei in diesem Wert ZubehÄr in Gestalt von zwei KÄchen mit 3.400 Euro enthalten ist, der reine Immobilienwert mithin mit 328.000,00 Euro (331.400,00 â 3.400) beziffert wurde. Hiervon ausgehend fÄhrt auf jeden der fÄnf Miterben ein Miterbenanteil von 65.600,00 Euro. Dass der Verkehrswert des HausgrundstÄcks W1 in dem hier maÄgeblichen Zeitraum vom 01.11.2018 bis zum 31.07.2020 so viel geringer gewesen wÄre, dass der Miterbenanteil der KlÄgerin zu Ziff. 2 den Freibetrag der KlÄger von 16.200,00 Euro nicht Äberschritten hÄtte â was nur bei einem Immobilienwert von bis zu 81.000,00 (16.200 x 5) der Fall wÄre â ist zur Äberzeugung des Senats bei der im Jahr 1997 gebauten DoppelhaushÄlfte fernliegend. Diese EinschÄtzung sieht der Senat auch durch die vom Beklagten auf Grundlage von Daten aus dem Jahr 2009 durchgefÄhrte Wertermittlung bestÄtigt, die damit Immobilienpreise vor Beginn der groÄen Preissteigerungen am Immobilienmarkt abgebildet hat und den Wert des HausgrundstÄcks dennoch mit 169.869,00 Euro beziffert hat.

Entgegen der AusfÄhrungen der KlÄger sind von dem Verkehrswert des HausgrundstÄcks keine dinglichen Belastungen abzuziehen. Denn die auf dem GrundstÄck W1 lastenden Grundschulden, eingetragen im Grundbuch von H1, Blatt, Abt. III Nr. 1 und Nr. 2 Äber 25.564,59 Euro und 153.387,56 Euro, die zunÄchst zugunsten der V1 R1 a.N. bestellt und am 04.09.2007 an die K1 T1 abgetreten wurden, valutieren ausweislich des von den KlÄgern vorgelegten Schreibens der K1 T1 vom 28.08.2023 seit dem 04.01.2018 und damit bereits vor Beginn des streitgegenstÄndlichen Zeitraums nicht mehr. Sie kÄnnen damit ohne Weiteres gelÄscht werden und fallen deshalb wirtschaftlich nicht ins Gewicht. Ebensowenig ist, wie aber die KlÄger meinen, von dem Verkehrswert die HÄhe der bereits darlehensweise erbrachten Leistungen abzuziehen. Hierbei handelt es

sich nicht um Belastungen, die auf dem Vermögensgegenstand ruhen, sondern um hiermit nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehende Schulden.

Der Miteigentumsanteil der Klägerin zu Ziff. 2 am Hausgrundgrundstück W1 war auch verwertbar. Vermögen ist im Sinne des [§ 12 Abs. 1 SGB II](#) verwertbar, wenn seine Gegenstände verbraucht, übertragen oder belastet werden können. Der Begriff der Verwertbarkeit enthält eine tatsächliche Komponente, weil solche Vermögensgegenstände nicht verwertbar sind, für die in absehbarer Zeit kein Käufer zu finden sein wird, etwa weil Gegenstände dieser Art nicht (mehr) marktgängig sind oder sie, wie Grundstücke infolge sinkender Immobilienpreise, über den Marktwert hinaus belastet sind, und auch keine andere Verwertungsmöglichkeit ersichtlich ist (vgl. BSG, Urteil vom 24.05.2017 – [B 14 AS 16/16 R](#) –, juris Rn. 22; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 24.10.2017 – [L 5 AS 1577/15](#) –, juris Rn. 21). Ein Aspekt dieser tatsächlichen Verwertbarkeit ist die für sie benötigte Zeit, hinsichtlich der gegebenenfalls eine Prognose erforderlich und für die auf den bevorstehenden Bewilligungszeitraum abzustellen ist; eine Festlegung für darüber hinausgehende Zeiträume ist demgegenüber nicht erforderlich und wegen der Unsicherheiten, die mit einer langfristigen Prognose verbunden sind, auch nicht geboten (vgl. BSG, Urteil vom 18.09.2014 – [B 14 AS 58/13 R](#) –, juris Rn. 15; BSG, Urteil vom 12.10.2016 – [B 4 AS 4/16 R](#) –, juris Rn. 26). Rechtlich ist ein Vermögensgegenstand nicht verwertbar, wenn dessen Inhaber in der Verfügung über den Gegenstand beschränkt ist und er die Aufhebung der Beschränkung nicht erreichen kann (vgl. BSG, Urteil vom 27.01.2009 – [B 14 AS 42/07 R](#) –, juris Rn. 20; BSG, Urteil vom 20.02.2014 – [B 14 AS 10/13 R](#) –, juris Rn. 22).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe war eine Verwertung im streitigen Zeitraum vorliegend weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. Jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft verlangen, bei der nach Tilgung der Nachlassverbindlichkeiten der Rest unter den Miterben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile aufzuteilen ist (vgl. [§ 2042 Abs. 2 BGB](#)). Auch der Anspruch auf Auseinandersetzung und der damit verbundene Anspruch auf einen Anteil am Auseinandersetzungsguthaben nach [§ 2047 BGB](#) gehört zu dem Vermögen, das grundsätzlich vorrangig zur Abwendung von Hilfebedürftigkeit einzusetzen ist (vgl. BSG, Urteil vom 27.01.2009 – [B 14 AS 42/07 R](#) –, juris Rn. 32). Vorliegend hat die Klägerin zu Ziff. 2 den Auseinandersetzungsanspruch nicht in dem hier streitigen Zeitraum geltend gemacht und hat in dieser Zeit auch keine sonstigen ernsthaften Verwertungsmaßnahmen entfaltet. Auch der nunmehr für die Erbauseinandersetzung beauftragte Rechtsanwalt wurde ihren eigenen Angaben zufolge erst im Jahr 2021 mandatiert. Dass sie inzwischen um eine Verwertung bemüht ist, führt für den hier streitigen Zeitraum zu keiner anderen Bewertung, denn die Kläger waren bereits in der Zeit vom 01.11.2018 bis zum 31.07.2020 gehalten, ihren Lebensunterhalt durch Verwertung des Ihnen zur Verfügung stehenden Vermögens zu sichern. Wird der Auseinandersetzungsanspruch wie vorliegend nicht geltend gemacht, besteht zudem auch kein tatsächliches Verwertungshindernis (vgl. BSG, Urteil vom 27.01.2009 – [B 14 AS 42/07 R](#) –, juris Rn. 34; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil

vom 24.10.2017 â L 5 AS 1577/15 -, juris Rn. 22; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.04.2016 â L 32 AS 445/16 B ER -, juris Rn. 39; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 24.01.2012 â L 13 AS 3113/09 -, juris Rn. 24). Insbesondere stellt das Unterlassen von Verwertungsbeurteilungen aus familienhafter RÃ¼cksichtnahme, wie vorliegend die Sorge vor Konflikten unter den Miterben, kein Verwertungshindernis dar (BSG, Urteil vom 27.01.2009 â B 14 AS 42/07 R -, juris Rn. 34).

Die Verwertung des Miterbenanteils wÃ¤re fÃ¼r die KlÃ¤ger auch nicht offensichtlich unwirtschaftlich gewesen und hÃ¤tte fÃ¼r sie auch keine besondere HÃ¤rte bedeutet (vgl. [Â§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II](#)). FÃ¼r die Annahme einer offensichtlichen Unwirtschaftlichkeit der VermÃ¶gensverwertung muss der zu erzielende Gegenwert in einem deutlichen MissverhÃltnis zum wirklichen Wert des zu verwertenden VermÃ¶gensgegenstandes stehen (vgl. BSG, Urteil vom 15.04.2008 â B 14/7b AS 52/06 R -, juris Rn. 36). Eine auÃergewÃ¶hnliche HÃ¤rte bedeutet die VermÃ¶gensverwertung dann, wenn dem Betroffenen ein deutlich grÃ¶Ãeres Opfer abverlangt wird als eine einfache HÃ¤rte und erst recht als die mit der VermÃ¶gensverwertung stets verbundenen Einschnitte (vgl. BSG, Urteil vom 16.05.2007 â B 11b AS 37/06 R -, juris Rn. 35). Weder fÃ¼r eine offensichtliche Unwirtschaftlichkeit der VermÃ¶gensverwertung noch fÃ¼r eine besondere HÃ¤rte ergeben sich im vorliegenden Fall Anhaltspunkte. Die KlÃ¤ger haben in dem hier maÃgeblichen Zeitraum keinerlei Verwertungsbeurteilungen entfaltet. Die ursprÃ¼nglich auf dem GrundstÃ¼ck lastende Grundschuld valuiert seit dem 04.01.2018 nicht mehr. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, inwiefern bei einer Verwertung des Miterbenanteils der KlÃ¤gerin zu Ziff. 2 der hierbei zu erzielende Gegenwert in einem deutlichen MissverhÃltnis zum wirklichen Wert des zu verwertenden VermÃ¶gensgegenstandes stehen wÃ¼rde.

Soweit den KlÃ¤gern die sofortige Verwertung des Miteigentumsanteils nicht mÃ¶glich war, hat der Beklagte diesem Umstand durch die darlehensweise Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II in dem Zeitraum vom 01.11.2018 bis zum 31.10.2019 nach [Â§ 24 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) Rechnung getragen. Bedenken an der RechtmÃÃigkeit der DarlehensgewÃ¤hrung im Hinblick auf die DarlehenshÃ¶he im VerhÃltnis zur HÃ¶he des berÃ¼cksichtigungsfÃhigen VermÃ¶gens (vgl. hierzu Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB II, 9. EGL 2023, Â§ 24 Rn 575) bestehen selbst unter Einbeziehung etwaiger Bedarfe fÃ¼r die BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Krankenversicherung nicht. Im Ãbrigen ist davon auszugehen, dass das VermÃ¶gen der KlÃ¤ger nicht nur den Miterbenanteil an der Immobilie in H1 umfasst, sondern auch den Miterbenanteil an der Immobilie in der T2, deren Wert die KlÃ¤ger zunÃ¤chst mit 20.000,00 Euro beziffert haben. Dass diese in A1 gelegene Immobilie, wie die KlÃ¤ger im Laufe des Verfahrens vorgetragen haben, nicht verkehrsfÃhig sei, da sie in einem Erdbebengebiet liege, hÃlt der Senat nicht fÃ¼r Ã¼berzeugend, zumal das Zentrum der T2 zwischen A1 und A2 nach den im Internet allgemein zugÃ¤nglichen Quellen als vergleichsweise erdbebensicher gilt (<https://erdbebennews.de/erdbeben-turkei/>). WÃ¤re diese pauschale Angabe zutreffend, dÃ¼rfte es zudem in A1 keinen Immobilienmarkt geben, wofÃ¼r der Senat keine Anhaltspunkte hat. Auch liegen keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine Unbewohnbarkeit dieser Wohnung vor, nachdem die KlÃ¤ger angegeben haben, die

Wohnung werde von der Familie als Ferienwohnung genutzt. Darüber hinaus hat der Senat auch Zweifel, dass sich die Erbmasse auf diese beiden Immobilien beschränkt, nachdem die Kläger trotz mehrfacher Aufforderungen des Beklagten, ein Nachlassverzeichnis vorzulegen, den Umfang des Erbes nicht dargelegt haben. Ein Anspruch auf zuschussweise Bewilligung von Grundsicherungsleistungen lässt sich auf dieser Grundlage nicht feststellen.

Nachdem die Kläger in der Zeit vom 01.11.2018 bis zum 31.10.2019 keine Verwertungsbemühungen unternommen hatten, hat der Beklagte für die Zeit ab dem 01.11.2019 zutreffend Leistungen nicht weiter als Darlehen bewilligt. Denn werden Verwertungsbemühungen als Voraussetzung für die Fiktion der Hilfebedürftigkeit nach [Â§ 9 Abs. 4 SGB II](#) nicht unternommen und sollen solche auch künftig unterbleiben, besteht für die vom Regelfall abweichende Erbringung von Leistungen nach [Â§ 24 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) als Darlehen grundsätzlich kein Raum (vgl. BSG, Urteil vom 24.05.2017 – B 14 AS 16/16 R –, juris Rn. 35).

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) gegeben ist.

Ä

Erstellt am: 24.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024